

## Ein Gläubigerinventar von 1756 aus Niedenstein

von Gerhard Kühne

Bares Geld war von jeher im Haushalt bäuerlicher Wirtschaftsführung knapp. Dies gilt insbesondere für die Zeit vor dem Übergang von der Eigenbedarfdeckung zur landwirtschaftlichen Warenproduktion, der in Nordhessen erst spät im 19. Jahrhundert beginnt.

Außergewöhnliche Ereignisse, wie Mißernten, Brand, Kriegsschäden, aber auch Erbaueinandersetzungen oder die Brautausstattung zu verheiratender Töchter, schließlich auch Umschuldungen erforderten immer wieder die Aufnahme von Darlehen.

Die finanzielle Belastung der bäuerlichen Haushaltungen durch öffentliche Abgaben läßt sich in Nordhessen aufgrund der Steuerkataster bis in den Einzelfall ermitteln<sup>1</sup>. Das gleiche gilt für das Ausmaß der privaten Verschuldung, die durch Immobiliarpfandrechte abgesichert ist, in den Währschaftsprotokollen und -büchern<sup>2</sup>.

Die darüber hinausgehende private Verschuldung, die also weder amtlich noch gerichtlich registriert wurde, liegt weitgehend im dunkeln. Einiges Licht auf diese Verhältnisse wirft ein von Rudolf Ha a r b e r g im Stadtarchiv der Stadt Niedenstein (StAN) aufgefundenes Nachlaßinventar des Stadtgerichts Niedenstein<sup>3</sup>. Es handelt sich um das 94.Seiten umfassende „*Inventarium über des verstorbenen Schutz Juden Michael Naphtali Verlassenschaft alhier zu Niedenstein errichtet daselbst den 19ten July 1757*“.

Während die zum Nachlaß gehörenden Immobilien (Wohnhaus, Hofreite, Gärten, Äcker und Wiesen) sowie der bewegliche Hausrat die Seiten 1–17 der Akte umfassen, enthalten die folgenden Seiten 19–93 Aufstellungen der Aktiva (Forderungen an Schuldner) und Passiva (Schulden an andere Gläubiger). Der Erblasser, über dessen Vermögen das Stadtgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit im Sinne der heutigen freiwilligen Gerichtsbarkeit dieses Inventar errichtete, war einer der für die Mitte des 18. Jahrhunderts in Niedenstein als wohnhaft nachgewiesenen fünf Schutzjuden<sup>4</sup>.

Als Geldgeber kommen für diese Zeit in Betracht die Kirchen- oder Gotteskästen (in Niedenstein zusätzlich ein „geistlicher Lehenskasten“), wohlhabende Gemeindeglieder und Mitbürger, insbesondere aber die

1 Zahlreiche Angaben bei Hans L e r c h: Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts insbesondere des Kreises Hersfeld, Hersfeld 1926

2 Dazu grundlegend Karl Strippel: Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens, zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters, Marburg 1914

3 StAN I G 164

4 Paul Arnsberg: Die jüdischen Gemeinden in Hessen, Frankfurt/M. 1971, Bd. 2, S. 129 ff; Bruno Otto (Hrg.): Niedenstein, 1954, S. 81 f.

seit Landgraf Philipp dem Großmütigen in Hessen zugelassenen Schutzjuden, denen der Handel nur gestattet war, wenn sie gegen meist erhebliche Schutzgelder einen Schutzbrief erworben hatten<sup>5</sup>.

Für die hier behandelte Zeit wird ihre Rechtsstellung durch die Judenordnung vom 21. 1. 1749 geregelt. Diese Schutzjuden erfüllten wichtige Kapitalversorgungsfunktionen gegenüber der einheimischen Bevölkerung.

Das Inventar gliedert die Aktiva im Rahmen eines Schuldnerverzeichnis auf nach Wohnort und Name des Schuldners sowie nach der Höhe der einzelnen Forderungen. Die Forderungen sind wiederum in Gruppen gegliedert nach ihrer Bonität, und zwar nach „1te claße gut“, „2te claße mittel“, „3te claße schlecht“. Da die betreffenden Schuldner in Niedenstein und in den benachbarten Gemeinden ansässig waren, konnte sich das Niedensteiner Stadtgericht bei den übersichtlich niedrigen Bevölkerungszahlen und den wirtschaftlichen Verhältnissen in diesen kleinen Orten durchaus aufgrund eigener Kenntnis eine solche Bewertung gestatten. Sie bewegt sich allerdings, wie die nähere Betrachtung zeigen wird, überwiegend in die „3te claße schlecht“.

Die Errichtung des Nachlaßinventars im Jahre 1756 fällt in die letzte Zeit relativer wirtschaftlicher Stabilität nach dem 30jährigen Krieg. Zwar hatte ein Brand 1747 in Niedenstein etwa 10% der Gebäude vernichtet<sup>6</sup>, aber die großen Belastungen des 7jährigen Krieges standen noch bevor, während die Kriegsschäden in Niedenstein nicht besonders groß gewesen sind.

Im Schuldnerverzeichnis sind 276 verschiedene Schuldner aufgeführt, die sich wie folgt nach Wohnorten verteilen und damit den räumlichen Geschäftsbereich des Erblassers erkennen lassen:

Niedenstein	48
Heimarshausen	1
Allendorf	1
Metze	11
Merxhausen	1
Wichdorf	42
Ermetheis	32
Großenritte	63
Elmshagen	11
Breitenbach	32
Sand	32
Dorla	1
Kirchberg	1

---

276

5 Sigmund Salfeld: Die Judenpolitik Philipps des Großmütigen in: Philipp der Großmütige, Festschrift des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 521, 524

6 Otto aaO. S. 80

Da die Gemeinden Heimarshausen, Allendorf, Merxhausen, Dorla und Kirchberg offensichtlich nicht zum normalen Geschäftsbereich gehören, beschränkt sich dieser auf die verbleibenden acht Ortschaften.

Erwähnenswert ist, daß nicht nur die männlichen Haushaltsvorstände als Schuldner verzeichnet sind, sondern auch 23 Ehefrauen – nicht etwa Witwen – als selbständige Schuldner aufgeführt werden, nämlich in Niedenstein 7, Wichdorf 2, Ermetheis 4, Großenritte 5, Breitenbach 3 und Sand 2.

Die Gesamtsumme der verzeichneten Forderungen ist beachtlich. Sie beträgt 7.406 Thlr und 5 alb. Der Wert dieser Summe kann nur richtig ermessen werden, wenn man Preise der Zeit dazu vergleicht, wie sie im Inventar z. B. für Vieh angegeben werden<sup>7</sup>. So wurde eine Kuh mit 7 Thlr, ein Rind mit 4 Thlr und eine Ziege mit 30 alb gerechnet (1 Thlr = 32 alb).

Aufschlußreich ist die Verteilung der Forderungen in Bonitätsklassen. Von der Forderungssumme in Höhe von 7.406 Thlr entfallen 1.187 Thlr 24 alb (16,03 %) auf die „1te claße gut“, 1.133 Thlr 31 alb (15,3 %) auf die „2te claße mittel“ und 5.084 Thlr 4 alb (68,65 %) auf die „3te claße schlecht“.

Der Erblasser trug ein hohes Risiko, wenn über zwei Drittel aller seiner Forderungen als schlecht und damit schwer realisierbar bezeichnet werden.

Nachstehende Tabelle zeigt, wie die Forderungen sich nach ihrer Bonität auf die Orte des Geschäftsbereiches des Erblassers verteilen:

Ort	1te claße gut			2te claße mittel			3te claße schlecht		
	Thlr	alb	%	Thlr	alb	%	Thlr	alb	%
Niedenstein	519	– 3	33,16	200	– 22	13,55	756	– 8	51,21
Heimarshausen	–			–			17		100
Allendorf	–			–			41		100
Metze	–			83	– 24	53,55	72	– 6	46,45
Merxhausen	–			–			52		100
Wichdorf	257	– 3	12,42	293	– 3	14,16	1.519	– 20	73,41
Ermetheis	120	– 16	15,36	152	– 20	19,46	508	– 24	65,04
Großenritte	162	– 20	12,01	189	– 31	13,92	1.004	– 18	73,99
Elmshagen	1		0,60	5		3,03	159	– 24	96,36
Breitenbach	60		9,66	15	– 13	2,41	546	– 11	87,92
Sand	32	– 20	5,06	193	– 14	30,54	406	– 21	64,39
Dorla	13	– 26	100	–			–		
Kirchberg	21		100						
	1.187 – 24			1.133 – 31			5.084 – 4		

Diese Übersicht zeigt, daß in Niedenstein, dem Wohnort des Erblassers, die Forderungen der 1. Klasse mit 519 Thlr 3 alb dem Betrag nach den Löwenanteil einnehmen. Die nächste Stelle nimmt in dieser Hinsicht die Gemeinde Wichdorf ein, die der Stadt Niedenstein am nächsten liegt und mit ihr historisch eng verbunden ist<sup>8</sup>.

7 S. 89 der Akte

8 Karl E. Demandt: Niedenstein, Eine geschichtliche Betrachtung in 1954, in: Otto aaO. S. 27–48

Der prozentuale Anteil der 1. Klasse-Forderungen ist in Niedenstein mit 33,16 % am höchsten. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß der Erblasser im eigenen Wohnort den erwünschten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse besaß und daher den Einsatz seiner Mittel am besten absichern konnte. Dementsprechend liegt auch der Anteil der schlechten Forderungen mit 51,21 % für Niedenstein an der untersten Grenze der aufgeführten Orte. Daß die Angabe für Metze mit 46,45 % schlechter Forderungen noch darunter liegt, ist angesichts der geringen Höhe der für Metze bestehenden Forderungen von 155 Thlr ohne Aussagekraft. Im benachbarten Wichdorf sehen die Verhältnisse jedoch ganz anders aus. Der Anteil der guten Forderungen beträgt nur 12,42 % und liegt damit schon im oberen Bereich aller verzeichneten Orte, während der Anteil der schlechten Forderungen mit 73,41 % sehr hoch liegt, auch hinsichtlich des damit erfaßten Betrages von 1.519 Thlr. Hierfür ist eine Erklärung nicht zu finden, denn Naphtali muß sich in Wichdorf ebensogut ausgekannt haben wie in Niedenstein (vgl. Anm. 8). Für Großenritte, wo ein weiterer großer Geschäftsumfang festzustellen ist, liegen die Verhältnisse prozentual fast gleich wie in Wichdorf. Dies erlaubt den Schluß auf eine durchschnittliche Risikoverteilung, die noch höher liegt als der rechnerische Durchschnitt der insgesamt erfaßten Forderungen.

Die für Niedenstein im Schuldnerverzeichnis genannten 48 Schuldner machen einen verhältnismäßig großen Teil der Einwohner aus. Während für 1747 insgesamt 77 Haushaltungen angegeben werden<sup>9</sup>, hat Otto eine Aufstellung über die „Taxa der Häuser und Hanthirung 1764“ veröffentlicht<sup>10</sup>, in der 76 Haushaltungen mit dem Namen des Haushaltvorstands enthalten sind. Der Namensvergleich mit dieser acht Jahre nach der Errichtung des Inventars angefertigten Aufstellung erweist, daß von den in 1764 angegebenen 76 Haushaltvorständen in Niedenstein 31 namentlich im Schuldnerverzeichnis genannt werden. Die Differenz zu den 48 Nennungen Niedersteiner Schuldner im Schuldnerverzeichnis (vgl. oben S. 64) läßt sich dadurch erklären, daß ein Teil der aufgeführten Schuldner 1764 verstorben gewesen sein muß, ein anderer Teil aus in den aufgeführten Haushaltungen mit lebenden Personen bzw. Familienangehörigen besteht, wie die Namensgleichheit beweist. Wenn also von 76 Haushaltungen mindestens 31 als Schuldner von Michael Naphtali nachgewiesen sind, so bedeutet dies einen Verschuldungsgrad von ca. 40 % der Haushalte der Stadt Niedenstein bei einem einzigen Gläubiger. Dies Ausmaß ist beachtlich, wenn man berücksichtigt, daß außer Michael Naphtali noch vier weitere Schutzjuden am Ort als Geldgeber in Frage kommen sowie ferner die Kirchenkästen und wohlhabende Mitbürger<sup>11</sup>.

9 Karl E. Demandt: Niedenstein, in: Hessisches Städtebuch 1957, S. 348 f.

10 Otto aaO. S. 96 f.

11 z. B. StAN I G 145

Die Angabe, daß die in Niedenstein zu dieser Zeit ansässigen Juden „starke Nahrung“ hatten<sup>12</sup>, wird bestätigt durch die beachtliche Höhe der ausgewiesenen Forderungen, aber auch durch Vergleiche mit den Vermögensverhältnissen wohlhabender Einwohner.

So weist z. B. das in 1753 von dem Stadtgericht Niedenstein errichtete Inventar über den Nachlaß des verstorbenen „Bobelmüllers“ Johann Hermann Mohr zu Niedenstein<sup>13</sup> aus, daß dieser 224 Thlr 10 alb ausgeliehen hatte, ein Mann, dessen Wohnhaus mit Nebengebäuden auf den hohen Wert von 395 Thlr geschätzt wurde und damit weit über dem Wert normaler Wohngehöfte liegt.

In diesem Zusammenhang erscheint auch die Aufgliederung der im Schuldenverzeichnis erfaßten Einzelforderungen nach ihrer Höhe von Bedeutung. Sie zeigt folgendes Bild:

Forderungen bis	1 Thlr	=	17	=	6,16 %
Forderungen über	1 Thlr	=	68	=	24,63 %
Forderungen über	5 Thlr	=	33	=	11,95 %
Forderungen über	10 Thlr	=	73	=	26,44 %
Forderungen über	25 Thlr	=	44	=	15,94 %
Forderungen über	50 Thlr	=	15	=	5,43 %
Forderungen über	75 Thlr	=	12	=	4,34 %
Forderungen über	100 Thlr	=	5	=	1,81 %
Forderungen über	125 Thlr	=	5	=	1,81 %
Forderungen über	150 Thlr	=	4	=	1,45 %
			<u>276</u>		<u>99,96 %</u>

An oberster Stelle steht eine Forderung von 392 Thlr an „Jakob Kleppen Erben zu Wichdorf besage Obligation“<sup>14</sup>, die jedoch vom Stadtgericht ihrer Bonität nach in die „3te claße schlecht“ verwiesen wird.

Die Masse der Schuldner schuldet also verhältnismäßig geringe Beträge, und es erscheint deshalb zweifelhaft, ob die Angaben des Schuldenverzeichnisses allein auf der Hergabe von Darlehen beruhen. Das Schuldenverzeichnis nennt in der Regel den Entstehungsgrund der Forderung nicht. Ausnahmen sind die Eintragungen „Item vor ein Kalbsgegröbe 5 alb“<sup>15</sup> und „noch ist derselbe vor 5 Pfund Lammfleisch schuldig 6 alb 8 hlr“<sup>16</sup>. Der überwiegende Teil der verzeichneten Forderungen besteht nicht aus runden Summen, so daß vermutet werden muß, daß ein großer Teil der Forderungen aus Handelsgeschäften herrührt, bei denen noch ausstehende Restzahlungen als Forderungen aufgenommen sind.

12 Otto aaO. S. 81

13 StAN I G 145

14 S. 41 der Akte

15 S. 25 der Akte

16 S. 75 der Akte

Den Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit zeigt ein Überblick über die für einzelne Ortschaften verzeichneten Forderungssummen:

Ort	Schuldner	%	Schuldsumme		%
			Thlr	alb	
Niedenstein	48	17,40	1.476	– 1	19,93
Heimarshausen	1	0,36	17		0,23
Allendorf	1	0,36	41		0,55
Metze	11	3,98	155	– 30	2,09
Merxhausen	1	0,36	52		0,70
Wichdorf	42	15,21	2.069	– 26	27,93
Ermetheis	32	11,59	781	– 28	10,55
Großenritte	63	22,82	1.357	– 5	18,32
Elmshagen	11	3,98	165	– 24	2,23
Breitenbach	32	11,59	621	– 24	8,38
Sand	32	11,59	633	– 1	8,55
Dorla	1	0,36	13	– 26	0,17
Kirchberg	1	0,36	21		0,28
	276	99,96	7.406	– 5	99,91

Die höchsten Beträge entfallen danach auf das benachbarte Wichdorf, in zweiter Linie auf den Wohnort Niedenstein und sodann auf die Gemeinde Großenritte. In den übrigen Gemeinden liegen die Schuldsummen deutlich unter 1000 Thlr, was zum Teil damit zusammenhängt, daß es sich wie bei Elmshagen, Ermetheis und Merxhausen um sehr kleine Gemeinden handelt, oder daß dort andere Konkurrenten das Geschäft machten.

Während, wie vorstehend ausgeführt, Hinweise auf die Entstehung der Forderung sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht leider fehlen, gibt das Schuldnerverzeichnis für jede einzelne Forderung an, wodurch sie belegt ist. Dabei sind für viele Schuldner mehrere Forderungen verzeichnet, z. B. „vermöge schriftliche Obligation 80 Thlr, laut Handbuch 20 Thlr 16 alb“<sup>17</sup>.

Von den inventarisierten Geldforderungen an 276 Schuldner sind belegt durch:

Obligation	54	16,61 %
Bescheid	18	5,53 %
Handschein	2	0,61 %
Schuldschein	24	7,38 %
Handschrift	32	9,84 %
Schuldbuch	43	13,23 %
Handbuch	152	46,76 %
	325	99,96 %

Die Bedeutung dieser Formen des Forderungsnachweises soll im folgenden kurz erläutert werden.

### **1. Obligation**

Sie ist die über einem schuldrechtlichen (obligatorischen) Rechtsverhältnis (z. B. Darlehensvertrag, Kaufvertrag) errichtete gerichtliche Urkunde, vom Schuldner und gegebenenfalls von Zeugen unterschrieben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung (confirmatio oder corroboratio) durch die Obrigkeit, den Bürgermeister bzw. Schultheiß, bedurfte und dadurch gerichtliche Beweiskraft erlangte<sup>18</sup>. Sie enthielt gewöhnlich die Bezeichnung der der Forderung unterlegten Sicherheiten, insbesondere der Immobiliarpfänder, und der Art des Pfandrechts von der bloßen Hypothek bis zur Besitzüberlassung. Die Obligation mit Grundstücksverpfändung war die materiell und prozessual bestmögliche Sicherung jener Zeit für Forderungen überhaupt. Sie war jedoch in Ermangelung eines modernen Grundbuchwesens nicht ohne Risiko<sup>19</sup>; denn der Gläubiger konnte sich nicht zuverlässig über den Grundbesitz des Schuldners und die darauf bestehenden Rechte informieren, so daß Mehrfachverpfändungen oder Veräußerungen von Grundbesitz die Obligation wertlos machen konnten.

### **2. Bescheid**

Der Bescheid ist der gerichtliche Ausspruch über die bei Gericht anhängige Klage, dem heutigen zivilprozessualen Urteil entsprechend, auf dessen Grundlage die Zwangsvollstreckung beantragt werden konnte, also ein auf besonderen Antrag vollstreckbarer Titel.

### **3. Handschein, Schuldschein**

Privatschriftliches Schuldbekenntnis des Schuldners, das dem Gläubiger behändigt wird. Das Handscheindarlehen, das hier nur in zwei Fällen erwähnt wird, spielt im Kurhessischen Sparkassenwesen des 19. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle als damals fortschrittlichste Form des sozialen Kleinkredits öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Deutschland<sup>20</sup>.

### **4. Handschrift**

Sie ist zu verstehen im Sinne der heutigen „Unterschrift“, hat also den Charakter einer unterschriftlichen Quittung. Im Prozeß muß beispielweise

---

18 Strippel aaO. S. 26 ff.

19 Ein instruktives Beispiel bei Lerch aaO. S. 32 Anm. 104

20 Hans Strube: Geschichte des Sparkassenwesens und der Sparkassen in Kurhessen 1819–1866, Stuttgart 1973, S. 40 ff.

durch Zeugen oder Eidesleistung nachgewiesen werden, daß die „Handschrift“ auch vom Aussteller herrührt<sup>21</sup>.

## 5. Schuldbuch, Handbuch

Hierbei handelt es sich um vom Gläubiger selbst angefertigte, eigene Unterlagen ohne prozessuale Beweiskraft, wenn nicht der Schuldner darin eigenhändig quittiert hat, was in der Regel nicht der Fall ist. Der Sprachgebrauch ist hierbei nicht einheitlich. In einem Prozeß<sup>22</sup> klagt der Kläger aus „Handbuch“. Der Beklagte nennt diese Aufzeichnung „Schuldbuch“. Der Bescheid schließlich spricht ebenfalls von „Schuldbuch“. Das Handbuch bzw. Schuldbuch konnte über Schuldforderungen hinaus auch Aufzeichnungen über alle möglichen bedeutsamen Ereignisse oder Geschäftsvorfälle enthalten<sup>23</sup>. Im Prozeß waren die Eintragungen im Schuldbuch bzw. Handbuch der Einwendung ausgesetzt, sie seien „manu privata“ und gelten nur „pro scribente“<sup>24</sup>. Hier war also, wenn der Schuldner die Forderung nicht anerkannte, was insbesondere nach Erbfällen vorkam, weiterer Beweis nötig.

Für die vom Stadtgericht vorgenommene Klassifizierung der Forderungen nach Bonität ist offensichtlich nicht entscheidend gewesen, in welcher der oben aufgezeigten Formen die Forderungen nachgewiesen worden sind. Maßgebend war vielmehr die Einschätzung der Person und der Vermögensverhältnisse des jeweiligen Schuldners. Bei einem für „gut“ befundenen Schuldner werden auch nur durch Schuldbuch bzw. Handbuch belegte Forderungen in die erste Klasse eingestuft. Dies beweisen die Untersuchungen der Forderungen 1. Klasse, die wie folgt belegt sind:

Obligation	6	17,14 %
Handschrift	2	5,71 %
Schuldbuch	2	5,71 %
Schuldschein	2	5,71 %
Handbuch	23	65,71 %
	<hr/>	
	35	99,98 %

Ebenso werden auch durch Obligation gesicherte Forderungen in die 2. oder 3. Klasse verwiesen (vergl. oben die Forderung gegen Jakob Kleppen Erben).

Bei einer landesüblichen Verzinsung von 5 % hätte der Erblasser allein aus den Zinsen der aufgeführten Forderungen von ca. 7.400 Thlr ein jährli-

21 StAN I G 73 Prozeß Johann Bötters Erben ./ . Johann Alheids Erben 1745

22 StAN I G 71 Prozeß des Ciriak Kröner ./ . Johannes Weltner 1744

23 Grundlegend Rudolf Ha a r b e r g : Das Handbuch von Besse, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde Bd. 85, 1975, S. 135–168; hier: S. 156, 157

24 StAN I G 71



ches Einkommen von 370 Thlr gehabt. Nach der Bonitätseinschätzung des Stadtgerichts ist dies jedoch nicht zu erwarten, da die als schlecht bezeichneten Forderungen zwei Drittel der Forderungssumme ausmachen. Auch dies beweist das große Risiko, dem die Geschäftstätigkeit eines Schutzjuden dieser Zeit ausgesetzt war.

Der umfangreiche Geschäftsverkehr mit 276 Partnern als Schuldern und einem Gesamtvolumen von über 7.000 Thlr wirft auch die Frage nach der Refinanzierung auf. Es muß davon ausgegangen werden, daß der wirkliche Geschäftsumfang größer war, denn alle Geschäfte, die in Leistung und Gegenleistung ausgeglichen abgewickelt wurden, brauchten keinen Niederschlag in schriftlichen Unterlagen zu finden. Der Überblick über die Passiva<sup>25</sup> weist nur einen Saldo von 438 Thlr 18 alb aus. Darunter befinden sich nur zwei größere Gläubiger, nämlich der „Elberfelder Kaufmann“, dessen Name nicht erwähnt wird, mit 100 Thlr und Paul Hillebrand zu Wichdorf mit 106 Thlr. Auf „allerhand Klippschulden“ entfallen 66 Thlr und der Rest verteilt sich auf 11 kleinere Gläubiger, unter denen „der Judentenschaft Gelderheber“ mit 18 Thlr, der „Rebbe“ (Rabbiner) mit 4 Thlr und der Sohn Simon Naphtali mit 55 Thlr erwähnenswert sind. Die Passiva machen damit lediglich 5,9 % der Aktiva aus, wobei der Grundbesitz, wie eingangs erwähnt, nicht bewertet ist. Hieraus ergibt sich, daß der Erblasser anscheinend keine größeren Refinanzierungsprobleme hatte, sondern den Geschäftsbetrieb überwiegend mit eigenen Geldern abwickeln konnte.

Daher entsteht auch die Frage nach der Liquidität, das heißt, nach den erforderlichen baren Betriebsmitteln. Ausweislich des Inventars<sup>26</sup> wurden im Nachlaß lediglich 3 Thlr 10 alb 8 hlr „Batzengeld“ aufgefunden, die den Erben „zu denen Leichen Kosten gelaßen worden sind“. Es ist offensichtlich, daß dieser geringe Betrag nicht die Betriebsmittel des laufenden Geschäftsbetriebes ausmacht. Diese müssen sich auf mindestens mehrere 100 Thlr belaufen haben. Sie sind vermutlich beim Tode des Erblassers sofort von dessen im Inventar erwähnten Söhnen Simon und Hertz Naphtali beiseite geschafft worden, die im übrigen auch schon noch zu Lebzeiten des Vaters in dessen Namen geschäftlich nicht unerheblich tätig geworden sind<sup>27</sup>.

Über die Persönlichkeit von Michael Naphtali ist Näheres nicht zu ermitteln. In den Akten des Stadtgerichts Niedenstein taucht er einmal als Beklagter auf<sup>28</sup>. In diesem Prozeß übergab der Kläger eine vom Landrabbiner gefertigte und ins Deutsche übersetzte „Repartation“, woraus die Schuld hervorging. Nach dem Protokoll erklärte Michael Naphtali, was der Landrabbiner repartiert hätte, daran kehrte er sich nicht – ein sehr selbstbewußtes Auftreten! Als aber der Kläger ihn dann zum „Schwur bei Salz und Brot“, einer unter anderen für Juden gebräuchlichen Eidesformel, auffor-

25 S. 93 der Akte

26 S. 5 der Akte

27 S. 83 der Akte

28 StAN I G 64, Prozeß Schmoll Bloch in Breitenbach ./.. Michael Naphtali Niedenstein 1743

dert, schwört er diesen Eid jedoch nicht, sondern vergleicht sich. Hierin zeigt sich auch die große Macht des Eides in dieser Zeit, insbesondere bei den Juden.

Das hier vorgestellte Gläubigerinventar beweist, daß die Verschuldung der ländlichen Bevölkerung bereits vor dem 7jährigen Krieg ein überaus hohes Ausmaß angenommen hat. Die drückende Verschuldung verschärft sich im darauffolgenden Jahrhundert noch erheblich durch die Belastungen des 7jährigen Krieges, die Agrarkrise der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts, durch die Napoleonischen Kriege und schließlich durch die wirtschaftlichen Krisen des beginnenden 19. Jahrhunderts, die in dessen Mitte in den großen Auswanderungswellen zum Ausdruck kommen. Die Angaben über die Generalwährschaftsprotokolle aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, die als erschütternd bezeichnet werden<sup>29</sup>, dürften daher weit unter dem wirklichen Ausmaß der Verschuldung gelegen haben.

Das hier behandelte Inventar beleuchtet nur einen Teil der wirtschaftlichen Probleme der Landbevölkerung in einer noch relativ guten Zeit spätfeydaler Wirtschaft und Gesellschaft, in der aber die Armut in Nordhessen bereits einen hohen Grad erreicht hatte. Zum Abschluß der Aufschrei eines Beklagten in den Stadtgerichtsprotokollen des Stadtgerichts Niedenstein aus dieser Zeit<sup>30</sup>: Er sei ein gar armer Mann, er hätte nichts als das Leben, man möchte mit ihm machen, was man wollte.

---

29 Otto aaO. S. 84

30 StAN I G 50, Prozeß Hertz Cantor ./.. Andreas Köhler 1741.